

T&I MANDANTENINFORMATION 219

(September 2026)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation informieren wir Sie insbesondere über geplante resp. schon beschlossene Änderungen in der Steuergesetzgebung. Daneben informieren wir über die für viele Unternehmer schon ab dem 1. Januar 2027 greifende Verpflichtung zur Ausstellung sog. E-Rechnungen. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter www.turnbullirrgang.de. Zögern Sie bitte nicht, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn Sie weitergehende Informationen benötigen oder Fragen zu einzelnen Punkten haben.

Wir wünschen Ihnen schöne Spätsommertage!

Ihr Team

der

Turnbull & Irrgang

GmbH

INHALTSÜBERSICHT

AKTUELLER HINWEIS

1. Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (Omnibusgesetz)
2. Jahressteuergesetz 2026
3. Einkommensteuerreform 2027
4. E-Rechnungen: Aktueller Sachstand und Handlungsempfehlungen
5. Elektronische Personalakte: Pflichten ab dem 1. Januar 2027
6. Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale: Anhebung ab dem Jahr 2026
7. Steuer- und Finanzkriminalität: Aktionsplan beschlossen
8. Wichtige Steuertermine

Warnung vor gefälschten ELSTER-Mails:

Derzeit sind vermehrt **betrügerische E-Mails** im Umlauf, die vorgeben, von **ELSTER** zu stammen und über angebliche Steuererstattungen informieren.

Bitte klicken Sie keinesfalls auf etwaige Links in solchen Nachrichten und geben Sie keine persönlichen oder Bankdaten preis – ELSTER versendet grundsätzlich keine Zahlungsaufforderungen oder Rückerstattungsbenachrichtigungen per E-Mail. Löschen Sie verdächtige Mails am besten direkt oder wenden Sie sich im Zweifelsfall an uns.

1. Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (Omnibusgesetz)

Das am 3. Juli 2026 verkündete „**Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes**“ umfasst als sog. „Omnibusgesetz“ neben Änderungen im Berufsrecht der Steuerberater auch folgende gesetzliche Neuregelungen im Bereich des **Steuerrechts**:

- Anhebung des **Gewerbsteuer-Mindeststeuersatzes** von 200 % auf 280 % zur Vermeidung rein steuermotivierter Unternehmensverlagerungen und haushaltsschädigender Wirkungen für von der Verlagerung betroffene Gemeinden. Diese Neuregelung gilt ab dem Erhebungszeitraum 2027.
- Durch das MoPeG, dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, wurde das zivilrechtliche Gesamthandsprinzip abgeschafft, wonach ab dem 1. Januar 2024 **rechtsfähige Personengesellschaften** (insb. GbR, OHG und KG) zivilrechtlich über eigenes Gesellschaftsvermögen anstelle über Gesamthandsvermögen der einzelnen Gesellschafter verfügen. Durch die Abschaffung der Gesamthand drohte auch der Wegfall der sich an diesen Begriff anknüpfenden Begünstigungen im Bereich der **Grunderwerbsteuer**. Damit auch nach dem 1. Januar 2024 Grundstücksübertragungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern grunderwerbsteuerfrei möglich blieben, wurde eine bis Ende 2026 befristete Übergangslösung geschaffen, wonach rechtsfähige Personengesellschaften für Grunderwerbsteuerzwecke weiterhin als Gesamthand gelten.

Anstelle einer Neuregelung und systematischen Anpassung des Steuerrechts an das Zivilrecht wurde diese Befristung nunmehr aufgehoben und die **grunderwerbsteuerlichen Begünstigungen** für die **Personengesellschaften** auf unbestimmte Zeit **gesichert**.

- Bislang konnte bei einem **Share-Deal** sowohl das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft (Signing) wie auch der spätere dingliche Vollzug (Closing) jeweils eigenständig und damit systemwidrig **grunderwerbsteuerlich doppelt** erfasst werden; diese Doppelbesteuerung konnte bislang nur durch einen nachträglichen Korrekturantrag erreicht werden, sofern die jeweilige eigenständige Anzeigepflicht von jeweils nur 14 Tagen erfüllt worden war.

Durch die Neuregelung soll zukünftig **nur noch das Signing besteuert** werden, sofern die Anteile in Erfüllung eines Rechtsgeschäftes übergehen. Die grundsätzlich auch nur noch für das Signing geltende Anzeigepflicht wurde auf einen Monat nach deren Kenntnisnahme (regelmäßig ab Vertragsschluss) verlängert.

Diese Neuregelung gilt bereits für alle nach dem Tag der Verkündung 3. Juli 2026 verwirklichten Erwerbsvorgänge und auch für schwebende Transaktionen mit Signing vor dem 3. Juli 2026.

2. Jahressteuergesetz 2026

Anfang Juli hat das Bundeskabinett das sog. „**Jahressteuergesetz 2026**“ beschlossen. Hierbei handelt es sich um ein Gesetzespaket mit überwiegend Einzelmaßnahmen zur Anpassung an EU-/EuGH-Recht sowie an höchstrichterliche Rechtsprechung. Nach dem bislang vorliegenden Referentenentwurf sind insbesondere folgende Maßnahmen geplant:

- Die Regelungen zur **umsatzsteuerlichen Organschaft** sollen neugefasst werden. Die sog. Eingliederungsvoraussetzungen (finanziell, wirtschaftlich, organisatorisch) bleiben erhalten. Jedoch sollen die Rechtsfolgen der Organschaft ab dem 1. Januar 2029 **nicht mehr automatisch** eintreten, sondern erst durch eine ausdrückliche Erklärung des Organträgers gegenüber der zuständigen Finanzbehörde. „Unerkannte“ oder „verunglückte“ umsatzsteuerliche Organschaften würden damit zukünftig der Vergangenheit angehören.

Bislang konnte eine **Personengesellschaft** nur auf Grundlage der Rechtsprechung des EuGH Organträgerin sein; zudem wurde eine kapitalistische Struktur, insb. GmbH & Co. KG, vorausgesetzt. Zukünftig sollen auch die reine KG, OHG und GbR Organträgerin sein können.

Bei fehlerhaft angenommener Organschaft kann zukünftig auf gemeinsamen Antrag von Organträgerin und Organgesellschaft auf eine **Korrektur verzichtet** werden, sofern keine Steuerausfälle drohen. Im Falle einer Rückabwicklung ist eine **zinsfreie Karenzzeit** von 15 Monaten vorgesehen.

- Der **Zinssatz für Steuernachzahlungen und -erstattungen** soll zum 1. Januar 2027 von derzeit 1,8 % p. a. (0,15 % monatlich) auf 3,6 % p. a. (0,3 % monatlich) angehoben werden.

Die Vollverzinsung betrifft aktuell lediglich die Ertragsteuern (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer) sowie die Umsatzsteuer.

- Bislang beruhte die **Aufteilung eines Gesamtkaufpreises** bei **bebauten Grundstücken** in Grund- und Boden sowie Gebäudeanteil allein auf der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes sowie der Verwaltungspraxis der Finanzverwaltung. Durch eine weitere geplante Neureglung im Jahressteuergesetz 2026 soll diese Kaufpreisaufteilung erstmalig **gesetzlich** verankert werden:

Hiernach soll grundsätzlich die **vertragliche Kaufpreisaufteilung** gelten. Sofern diese fehlt oder unrealistisch ist, soll der Gesamtkaufpreis stets nach dem Verhältnis des Verkehrswerts der beiden Anteile aufgeteilt werden, die sich aus einer Arbeitshilfe des Bundesfinanzministerium ergeben. Als **Gegenbeweis** zu einer sich aus der Arbeitshilfe abgeleiteten Aufteilung soll zukünftig **nur noch** ein **Gutachten** eines öffentlich bestellten und vereidigten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifizierten **Sachverständigen** zugelassen sein, das zudem auf einer persönlichen Vor-Ort-Besichtigung beruhen muss.

Hinweise: Mit der endgültigen Verabschiedung des Jahressteuergesetzes wird im 4. Quartal 2026 gerechnet; bis dahin können sich durch den Gesetzgebungsprozess noch Änderungen an den geplanten Neuregelungen ergeben.

3. Einkommensteuerreform 2027

Nach Informationen des Bundesfinanzministeriums hat sich die Koalition mittlerweile insbesondere auf folgende Neuregelungen im Rahmen der geplanten Einkommensteuerreform 2027 geeinigt:

- Der **Grundfreibetrag** soll zum 1. Januar 2027 von aktuell 12.348 € bei Einzelveranlagung (24.696 € bei Zusammenveranlagung) auf 12.564 € (25.128 €) steigen;
- das **Kindergeld** soll von derzeit 259 € monatlich auf 267 € in 2027 und auf 272 € ab dem Jahr 2028 angehoben werden. Für den **Kinderfreibetrag** incl. Freibetrag für die Ausbildung ist eine Erhöhung von aktuell 9.756 € p. a. auf 10.056 € in 2027 und auf 10.236 € ab dem Jahr 2028 geplant;

- angehoben werden soll zum 1. Januar 2027 auch der **Arbeitnehmerpauschalbetrag** von derzeit 1.230 € auf 1.430 € p. a.;
- die Obergrenze für den steuerbegünstigten **Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlag** soll von aktuell 50 € auf bis zu 75 € Stundenlohn angehoben werden;
- für **Abfindungen** sind neue steuerliche Begünstigungen geplant, sofern zügig eine neue Erwerbstätigkeit aufgenommen wird;
- gesenkt und damit **verschärft** werden soll ab 2027 die Einstiegsschwelle für die sog. **Reichensteuer**; der Steuersatz von 45 % soll bereits bei einem zu versteuernden Einkommen von 250,0 T€ (500,0 T€ bei Zusammenveranlagung) greifen, aktuell beträgt dieser 277,8 T€ (555,6 T€ bei Zusammenveranlagung).

Daneben ist die Einführung einer **2. Stufe** der Reichensteuer geplant, wonach bei einem zu versteuernden Einkommen oberhalb von 280,0 T€ (560,0 T€ bei Zusammenveranlagung) ein **Steuersatz von 47 %** greifen soll;

- **gekürzt** werden soll ab 2027 die steuerliche Abzugsmöglichkeit für die Inanspruchnahme von **Handwerkerleistungen** im Privathaushalt; diese soll von derzeit 20 % auf **15 % der Arbeitskosten** (einschließlich etwaiger Fahrtkosten sowie der Umsatzsteuer) sinken; begünstigt bleiben unverändert Arbeitskosten von maximal 6.000 € p. a., wodurch der „Steuerbonus“ von aktuell 1.200 € auf 900 € sinken würde. Bei den haushaltsnahen Dienstleistungen sind derzeit keine Einschränkungen geplant;
- Sehr umstritten war in den letzten Monaten die Zukunft der sog. **Minijobs**. Nach derzeitigem Stand ist eine Anhebung der von den Arbeitgebern zu tragenden **Pauschalsteuer** auf das Bruttoentgelt von aktuell 2 % auf 5 % im Jahr 2027 vorgesehen. Die ebenso diskutierte vollständige Abschaffung der Minijob-Regelung scheint aktuell „vom Tisch“ sein. Sicher ist, dass die Minijob-Grenze 2027 auf 633 € steigt.

Hinweise: Die Neuregelungen zur Einkommensteuerreform 2027 dürften ebenfalls frühestens im 4. Quartal 2026 in Kraft treten; im Gesetzgebungsprozess dürften sich in jedem Fall noch Konkretisierungen und Änderungen zu den genannten Vorhaben ergeben.

4. E-Rechnungen: Aktueller Sachstand und Handlungsempfehlungen

Mit dem Wachstumschancengesetz im Jahr 2024 ist die **elektronische Rechnung** (E-Rechnung) im **Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen** (B2B) verbindlich eingeführt worden und wird stufenweise wirksam. Nachfolgend fassen wir die wichtigsten Punkte für Sie zusammen:

Bei einer **E-Rechnung** im Sinne des Gesetzes handelt es sich um ein strukturiertes elektronisches Format, welches eine automatische elektronische Verarbeitung ermöglicht (z. B. XRechnung oder ZUGFeRD). Ein einfaches PDF, ein Scan oder eine Bilddatei erfüllen diese Anforderung nicht und gelten weiterhin nur als sog. sonstige Rechnung.

Bereits seit dem 1. Januar 2025 müssen Unternehmer den **Empfang** der E-Rechnungen gewährleisten. Ein einfacher E-Mail-Posteingang genügt hierfür bereits; besondere technische Vorkehrungen sind für den reinen Empfang nicht zwingend erforderlich. Zur Visualisierung von E-Rechnungen hat die Finanzverwaltung ein kostenloses ELSTER-Tool zur Verfügung gestellt. Unter www.e-rechnung.elster.de können Unternehmer (ohne Registrierung) E-Rechnungen bis zu einer bestimmten Größe im XML-Format hochladen und visualisieren. Zur **Prüfung** und **Ablage** eingehender E-Rechnungen sollten interne Abläufe organisiert werden. Für die Übernahme in die Finanzbuchhaltung empfiehlt sich eine Softwarelösung, die den strukturierten Datensatz automatisch ausliest.

Bei der Archivierung der elektronischen Eingangsrechnungen ist zu beachten, dass die **gesetzlichen Aufbewahrungsfristen** (in der Regel aktuell 8 Jahre) auch für elektronische Formate gelten.

Der eigentliche **Einschnitt für die Praxis** erfolgt mit dem **1. Januar 2027**, wo die allgemeine Übergangsregelung, nach der Rechnungen mit Zustimmung des Empfängers noch als Papier- oder einfache PDF-Rechnung ausgestellt werden durften, endet. Für Unternehmer mit einem **Gesamtumsatz** im Jahr 2026 von **mehr als 800 T€** besteht ab dem 1. Januar 2027 die Pflicht, Ausgangsrechnungen an Unternehmer ausschließlich als strukturierte E-Rechnung auszustellen. Lediglich Unternehmer mit einem Gesamtumsatz **bis 800 T€ im Jahr** dürfen noch ein weiteres Jahr, also bis Ende 2027, Papier- oder PDF-Rechnungen ausstellen.

Der **Gesamtumsatz** bestimmt sich nach dem Umsatzbegriff, der auch für die Bestimmung der umsatzsteuerlichen **Kleinunternehmergrenzen** herangezogen wird. Maßgeblich sind daher sowohl die **vereinnahmten** steuerpflichtigen **Bruttoumsätze** als auch ein Großteil der steuerfreien Umsätze, wie z. B. die Ausfuhrlieferungen sowie die innergemeinschaftlichen Lieferungen. Ausgenommen sind insb. nur bestimmte steuerfreie Finanz-, Versicherungs- und Grundstücksumsätze. Folglich kann der relevante Gesamtumsatz 2026 **nicht einfach** aus der Gewinn- und Verlustrechnung oder der Einnahmen-Überschussrechnung **abgelesen werden**.

Unabhängig von der Problematik der Ermittlung des Gesamtumsatzes dürfte für die meisten Unternehmer aber bereits feststehen, ob sie ab 2027 oder 2028 zur Ausstellung elektronischer Rechnungen verpflichtet sind. Zur praktischen Umsetzung im Unternehmen sollte mit dem **Softwareanbieter** geklärt werden, ob und ab wann die bestehende Buchhaltungs-, Warenwirtschafts- oder Fakturierungssoftware die XRechnung bzw. ZUGFeRD nativ unterstützt oder ggf. ein kostenpflichtiges Zusatzmodul, ein Update oder ein vollständiger Systemwechsel notwendig wird. Insbesondere ältere Kassen- und ERP-Systeme oder Speziallösungen einzelner Branchen unterstützen die neuen Formate offenbar teilweise (noch) nicht.

Dabei ist zu beachten, dass die Software nicht nur die Rechnungen erzeugen, sondern auch **elektronisch versenden** können muss, etwa per E-Mail-Anhang, über ein Kundenportal oder eine elektronische Schnittstelle (z. B. Peppol). Hierfür muss das für das jeweilige Unternehmen und seinen Kundenstamm passende Prozedere bestimmt werden.

Wenn die Software sodann den ab dem 1. Januar 2027 oder 1. Januar 2028 geltenden Anforderungen entspricht, sollten die in Rechnungswesen, Vertrieb und Einkauf zuständigen Mitarbeitenden im Hinblick auf deren praktische Anwendung im Unternehmen **geschult** werden. Es kann zudem sinnvoll sein, bereits vorab mit ausgewählten Geschäftspartnern im **Testbetrieb** E-Rechnungen auszutauschen.

Hinweise: Ausgenommen von der Pflicht zur elektronischen Ausstellung sind sog. **Kleinbetragsrechnungen**; (Rechnungen mit einem Gesamtbetrag incl. Umsatzsteuer bis 250 €). Ebenfalls von der Ausstellungspflicht als E-Rechnung nicht umfasst sind **Fahrausweise** sowie Umsätze an Privatpersonen (B2C).

5. Elektronische Personalakte: Pflichten ab dem 1. Januar 2027

Ab dem 1. Januar 2027 müssen entgelt- und sozialversicherungsrelevante Unterlagen (z. B. Beitragsnachweise, Sozialversicherungsmeldungen und Lohnkonten) **zwingend elektronisch und maschinell auswertbar** vorliegen. Obwohl eine allgemeine Pflicht zur vollständig digitalen Personalakte aktuell (noch) nicht besteht, kann diese deutliche Vorteile im Arbeitsalltag bringen: Unterlagen lassen sich deutlich schneller auffinden und stehen durch Zuteilung entsprechender Zugriffsrechte (nur) den Berechtigten zur Verfügung. Auch bei künftigen Betriebsprüfungen ist man mit einer elektronischen Personalakte gut aufgestellt.

6. Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale: Anhebung ab dem Jahr 2026

Die sog. Übungsleiterpauschale wurde bereits beginnend mit dem Veranlagungszeitraum 2026 von bisher 3.000 € auf 3.300 € jährlich angehoben, die Ehrenamtspauschale wurde von 840 € auf 960 € jährlich angehoben. Die Übungsleiterpauschale gilt für **nebenberufliche** Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder für vergleichbare pädagogische, künstlerische oder pflegerische Tätigkeiten. Die Ehrenamtspauschale kann dagegen für andere nebenberufliche Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich in Anspruch genommen werden, etwa für Vorstands- oder bestimmte Verwaltungstätigkeiten. Beide Pauschalen sind steuer- und sozialversicherungsfrei und können nebeneinander genutzt werden, allerdings **nicht** für ein und dieselbe Tätigkeit. Voraussetzung ist stets, dass die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird, also zeitlich nicht mehr als ein Drittel einer vergleichbaren Vollzeittätigkeit umfasst.

8. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist¹

	September 2026	Oktober 2026	November 2026
Einkommen-, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	10./14. ¹	-	-
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler	10./14. ¹	12./15. ¹	10./13. ¹
- Quartalszahler	-	12./15. ¹	-
Gewerbe-, Grundsteuer	-	-	16./19. ¹

Die Schonfrist gilt grundsätzlich nur bei Überweisungen und Einzahlungen.

7. Steuer- und Finanzkriminalität: Aktionsplan beschlossen

Bundesfinanzminister Klingbeil und Bundesjustizministerin Hubig haben im Juli einen Aktionsplan gegen Steuer- und Finanzkriminalität vorgelegt. Ziel ist es, Steuerbetrug in Deutschland konsequenter zu verfolgen und das Entdeckungsrisiko für Täter spürbar zu erhöhen. Danach sind insbesondere folgende Maßnahmen geplant:

- Die **strafbefreiende Selbstanzeige** soll in ihrer heutigen Form **abgeschafft** werden.
- Der **Strafrahmen** für organisierte Steuerkriminalität soll auf bis zu 15 Jahre Freiheitsstrafe **steigen**; ein Verbrechenstatbestand mit Mindeststrafe von einem Jahr soll wieder eingeführt werden, wozu auch die **Steuerhinterziehung** zählen soll.
- Bei **ungeklärten Vermögenszuwächsen** sollen zukünftig Ermittlungen angestellt werden.
- Beim **Zoll** sollen ein gemeinsames Zentrum gegen Steuer- und Finanzkriminalität sowie ein neues Datenanalysezentrum entstehen.
- Großunternehmen und komplexe Konzernstrukturen sollen bei **Betriebsprüfungen** risikoorientierter und effizienter geprüft werden.
- Einführung eines **Elektronischen Meldesystems** für die Umsatzsteuer, bei dem Umsätze zeitnah und einzeln gemeldet werden sollen.
- Einführung einer generellen **Pflicht** zur Verwendung elektronischer **Registrierkassen**.

Hinweise: Bei den beschriebenen Maßnahmen handelt es sich zunächst um ein politisches Programmpapier, konkrete Gesetzentwürfe liegen derzeit **noch nicht** vor.